

AGRARBEZIRKSBEHÖRDE LINZ

Knabenseminarstraße 2, 4040 Linz

Tel. (0732) 77 20 - 15803

Zl. 154543/ 2 - 1998

Flurbereinigung

Linz, am 8. Oktober 1998
DVR.0367052

B e s c h e i d

67 8 5 / 9 8

Von der Agrarbezirksbehörde Linz als Organ der Landesverwaltung in erster Instanz ergeht folgender

S p r u c h :

I.

Es wird festgestellt, daß der zwischen Paul und Erika Krennwallner, Getreidegasse 5, 2285 Leopoldsdorf im Marchfeld einerseits und Hugo Albert und Theresia Pollhammer, Freindorfer Straße 2, 4052 Ansfelden andererseits abgeschlossene Flurbereinigungsvertrag vom 16.4.1998 hinsichtlich des neuangelegten Grundstückes Nr. .53 Bfl. (Gebäude, begrünt), KG. Wambach, samt dem darauf befindlichen Haus "Gottschallingerstraße 86", für die Durchführung der Flurbereinigung im Sinne der §§ 1 und 28 Oö. FLG. 1979, i.d.g.F., erforderlich ist.

Rechtsgrundlage:

§§ 28 und 30 Abs. 1 des O.ö. Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979 (Oö. FLG. 1979), LGBI. Nr. 73, i.d.g.F.

II.

Zur Sicherung des Flurbereinigungserfolges wird mit der Verbücherung des vorliegenden Vertrages im Lastenblatte bei jener

EZ. im Gb. 45211 Wambach, der das neuangelegte Gst.Nr. .53 Bfl. (Gebäude, begrünt) samt dem darauf befindlichen Haus "Gottschallingerstraße 86" zugeschrieben wird, aufgrund dieses Bescheides der Agrarbezirksbehörde Linz die Einverleibung eines Veräußerungs- und Belastungsverbot auf die Dauer von 10 Jahren ab Rechtskraft des Bescheides verfügt.

Ausnahmen von den verfügten Verboten können nur von der Agrarbezirksbehörde Linz bewilligt werden.

Rechtsgrundlage:

§ 21 Abs. 3 lit. a leg. cit.

III.

Das unter Spruchabschnitt I. genehmigte Rechtsgeschäft widerspricht nicht den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994.

Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 3 Zl. 3. des O.ö. Grundverkehrsgesetzes 1994 (Oö. GVG 1994).

B e g r ü n d u n g :

Die Ermittlungen haben ergeben, daß der von den Parteien in verbücherungsfähiger Form abgeschlossene Vertrag eine Agrarstrukturverbesserung bewirkt. Er konnte somit einem Flurbereinigungsverfahren zugrunde gelegt werden, welches unmittelbar zur Durchführung einer Bodenreformmaßnahme dient.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen vorstehenden Bescheid ist die Berufung zulässig. Diese ist binnen zwei Wochen bei der Agrarbezirksbehörde Linz schriftlich einzubringen und hat außer Datum und Zahl des angefochtenen Bescheides einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ergeht an: Herrn / Frau

- 1.) Paul und Erika Krenwallner, Getreidegasse 5, 2285 Leopoldsdorf im Marchfeld; Hugo Albert und Theresia Pollhammer, Freindorfer Straße 2, 4052 Ansfelden; z. Hd. Herrn Dr. Rudolf Schuster, Öffentl. Notar, Linzer Straße 11, 4490 St. Florian mit 2 Einheitswertbescheiden
- 2.) nach Rechtskraft dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Linz gemäß § 30 Abs. 2 Oö. FLG. 1979, i.d.g.F., zur Kenntnis (zu ERFNR. 321073/98).

Für die Agrarbezirksbehörde:

Im Auftrag

Schinagl

(Dr. Schinagl)

Vorstehender Bescheid ist am 27. Okt. 1998
in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinen
die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtsmitteln

Für die Agrarbezirksbehörde:

Im Auftrag


Schinagl

(Dr. Schinagl)